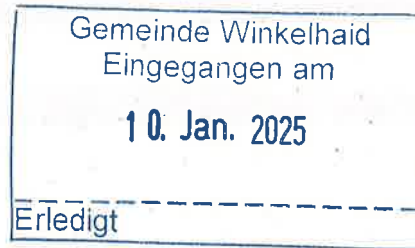


-Gegen Empfangsbestätigung-

Landratsamt Nürnberger Land  
Bauordnung

Gemeinde Winkelhaid  
Penzenhofener Straße 1  
90610 Winkelhaid



Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Herr Riemer	r.riemer@nuernberger-land.de	950-6261	950-8011	Nr.212	08.01.2025
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
6100/Ri-10. Änderung des FNP's					
Erreichbarkeit		Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!			

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des B-Planes Nr. 34 „Gewerbegebiet Mayerhöfen Nord“**

**Anlagen**

- 2 Ordner Verfahrensunterlagen i.R.
- 2 Plansätze i.R.
- 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

## B e s c h e i d:

1. Die mit Beschluss der Gemeinde Winkelhaid vom 26.11.2024 festgestellte 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Winkelhaid wird genehmigt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.

## G r ü n d e:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Gemeinde Winkelhaid der Genehmigung.



**Dienstgebäude**  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
Telefon 09123 950-0  
Zentralfax 09123 950-8009  
info@nuernberger-land.de  
www.nuernberger-land.de

**Besuchszeiten**  
Montag 7:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

**Konten**  
Sparkasse Nürnberg  
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)  
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26 • BIC SSKNDE77XXX

**Stadtbus Lauf**  
Haltestelle Altdorfer Straße  
Haltestelle Landratsamt  
**S-Bahn**  
Linie S 1  
Lauf West und  
Lauf (li. Pegnitz)

Die Genehmigung besteht aus dem Planblatt und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils Stand 12.11.2024. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Nürnberger Land sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 ZustVBau, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Genehmigung war zu erteilen, da Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen. Der Flächennutzungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Er widerspricht weder dem Baugesetzbuch noch den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG).

### **Abschluss des Verfahrens:**

Der Flächennutzungsplan ist mit den notwendigen Vermerken zu versehen und vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Winkelhaid auszufertigen. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften bzw. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5, S. 3 BauGB).

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt werden § 6 a Abs. 2 BauGB.

Nach der Bekanntmachung sind dem Landratsamt Nürnberger Land folgende Unterlagen vorzulegen:

- zwei farbig angelegte Ausfertigungen des Flächennutzungsplans mit Begründung
- Der Nachweis über das in Kraft treten des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Promenade 24 – 28**  
**91522 Ansbach**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Meusel  
Regierungsrat